

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre
der Universität Mannheim**

vom 01. Juli 2026

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2026 vom 07. Juli 2026, S. 5 ff.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen des Studiengangs	3
§ 1 Geltungsbereich Prüfungsordnung; Modulkatalog	3
§ 2 Studienzweck; Graduierung; Studienoptionen "IBEA" und „Future Leaders Doppelabschlussprogramm“	3
§ 3 Studienstruktur; Lehrsprache; Studienumfang	4
§ 4 Regelstudienzeit; Orientierungsphase; maximale Studienzeit	4
§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen	5
II. Organisation und Verwaltung des Studiengangs	6
§ 6 Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang	6
§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses; Geschäftsstelle	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros	8
III. Bachelorprüfung	9
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	9
§ 10 Bachelorprüfung; Auslandsstudium	9
§ 11 Prüfungskategorien	10
2. Abschnitt: Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und den ECTS-Punkten	11
§ 12 Bereich Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	11
§ 13 Bereich Kernkompetenz Betriebswirtschaftslehre	11
§ 14 Bereich Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	11
§ 15 Bereich Volkswirtschaftslehre und Recht	12
§ 16 Bereich Wahlbereich	12
§ 17 Bereich Internationales Studium	13
§ 18 Bereich Bachelorarbeit	13
IV. Prüfungsverfahren	13
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	13
§ 19 Allgemeine Regeln	13
§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	14
§ 21 Nachteilsausgleich	15
§ 22 Zulassung zu den Prüfungen: Voraussetzungen und Antragsstellung	15
§ 23 Vorleistungen	16
§ 24 Anmeldung zu den Prüfungsversuchen; Prüfungstermine	16
§ 25 Entscheidung über die Zulassung zu einer Prüfung	18

Nichtamtliche Lesefassung

§ 26	Rücktritt und Säumnis.....	19
§ 27	Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	20
§ 28	Verfahrensfehler.....	20
2. Abschnitt:	Grundlegendes zu den einzelnen Leistungen	21
§ 29	Allgemeines zu den Leistungsarten und -formen	21
§ 30	Mündliche Leistung.....	21
§ 31	Schriftliche Leistungen.....	22
§ 32	Elektronische Leistungen	25
§ 33	Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungsformaten.....	25
§ 34	Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten.....	26
3. Abschnitt:	Besondere Prüfungen	27
§ 35	Prüfung im Modul Bachelorarbeit	27
4. Abschnitt:	Leistungsbewertung und Notenbildung	30
§ 36	Bewertung der Leistungen; Prüfungs- und Modulnoten	30
§ 37	Wiederholung von Prüfungen und Vorleistungen	31
§ 38	Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen	31
§ 39	Transcript of Records (Notenauszug)	32
§ 40	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	32
5. Abschnitt:	Abschluss der Bachelorprüfung	33
§ 41	Bachelorzeugnis, Diploma Supplement	33
§ 42	Urkunde	33
§ 43	Ungültigkeit.....	33
§ 44	Einsicht in die Prüfungsakten.....	34
V. Schlussbestimmungen		34
§ 45	Inkrafttreten und Anwendungsbereich	34
I. Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen		36
Abkürzungsverzeichnis		39

I. Allgemeine Bestimmungen des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich Prüfungsordnung; Modulkatalog

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim (im Folgenden: Bachelorstudiengang BWL).
- (2) Der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs BWL in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Modulkatalog) wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung oder im Modulkatalog auf eine Prüfungsordnung oder einen Modulkatalog eines anderen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: externe Prüfungsordnung; externer Modulkatalog) verwiesen wird, finden die Regelungen der externen Prüfungsordnung oder des externen Modulkatalogs im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung vorrangige Anwendung.

§ 2 Studienzweck; Graduierung; Studienoptionen "IBEA" und „Future Leaders Doppelabschlussprogramm“

- (1) ¹Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs BWL. ²Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ³Durch die bestandene Bachelorprüfung weisen Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die grundlegenden Zusammenhänge des Fachs Betriebswirtschaftslehre überblicken, die Fähigkeit besitzen, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben. ³Im Vordergrund des Studiengangs stehen die Vermittlung von breit angelegten, umfassenden theoretischen und methodischen Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre sowie der Erwerb von analytischen Fähigkeiten und interdisziplinärem Denken, was durch die Einbindung der Nachbardisziplinen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Rechtswissenschaft gewährleistet wird. Neben dem Erwerb von Fachwissen stehen sowohl die Vermittlung kritischer Denkweisen als auch die Entwicklung eines Bewusstseins für soziale und gesellschaftliche Verantwortung als zukünftige Führungskräfte im Mittelpunkt. ⁴Durch das Bachelorstudium sollen Studierende zudem in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang mit einem betriebswirtschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fokus erfolgreich teilzunehmen.
- (2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung (§ 10 Absatz 1) verleiht die Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang BWL den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde (§ 42) geführt werden.
- (3) ¹Nach erfolgreicher Immatrikulation in den Bachelorstudiengang BWL können sich Studierende für die Studienoptionen International Business Education Alliance (IBEA) oder für das Future Leaders Doppelabschlussprogramm mit der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China (DD-GUANGHUA Programm) bewerben. ²Die Einzelheiten, insbesondere zur Bewerbung, zu den Kursprogrammen und zu möglichen Abweichungen vom Studienverlauf sowie zum Abschluss, Ausschluss vom oder Abbruch des Programms, sind in den jeweiligen Studienordnungen für die Studienoptionen IBEA oder das DD-GUANGHUA Programm im Bachelorstudiengang BWL der Universität Mannheim geregelt.

§ 3 Studienstruktur; Lehrsprache; Studienumfang

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang BWL ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (im Folgenden: Module) umfassen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit, das keine Lehrveranstaltung enthält.
- (2) ¹Bei Aufnahme des Studiums ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre. ²Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis spätestens zum Vorlesungsbeginn vorliegen, erlischt die Zulassung zum Studiengang. ³Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. ⁴Die Lehrsprache wird im Modulkatalog festgesetzt. ⁵Stehen im Modulkatalog verschiedene Sprachen für die Lehrveranstaltung eines Wahlmoduls zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer über die Lehrsprache. ⁶Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung der Lehrsprache spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. ⁷Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Lehrsprache zu erbringen.
- (3) ¹Die Inhalte der einzelnen Module sind mit Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Inhalte der Wahlmodule im Bereich 5a sind dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen zu entnehmen. ³Die Inhalte der Wahlmodule im Bereich 6 Internationales Studium, Variante 6a, sind den externen Modulkatalogen der jeweiligen ausländischen Hochschule zu entnehmen. ⁴Die Inhalte der Wahlmodule im Bereich 6 Internationales Studium, Variante 6b, die nicht aus der Betriebswirtschaftslehre stammen, sind den externen Modulkatalogen der jeweils exportierenden Fakultät zu entnehmen.
- (4) ¹Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (im Folgenden: Bereiche) zusammengefasst. ²Für den Bachelorstudiengang BWL beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:
 1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (22 ECTS-Punkte),
 2. Kernkompetenz Betriebswirtschaftslehre (56 ECTS-Punkte),
 3. Vertiefung Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS-Punkte),
 4. Volkswirtschaftslehre und Recht (22 ECTS-Punkte),
 5. Wahlbereich (9 oder 14 ECTS-Punkte)
 6. Internationales Studium (29 ECTS-Punkte)
 7. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).³Die Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und zu den im Bachelorstudiengang BWL zu erwerbenden ECTS-Punkten ergeben sich aus den §§ 12 bis 18 in Verbindung mit der Anlage dieser Prüfungsordnung (im Folgenden: Anlage).
- (5) ¹Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ²Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Vorleistungen und Prüfungen erforderlichen Zeiten. ³Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt die oder der Studierende die für diese Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkte. ⁴Diese sind in der Anlage in Verbindung mit dem (externen) Modulkatalog festgesetzt.

§ 4 Regelstudienzeit; Orientierungsphase; maximale Studienzeit

- (1) ¹Die Studienzeit im Bachelorstudiengang BWL, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (im Folgenden:

Regelstudienzeit). ²Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) ¹In der Orientierungsphase soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Sie dient auch der Selbstkontrolle der oder des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studiengangs.
- (3) ¹Für das Bestehen der Orientierungsphase sind Prüfungen in den Bereichen gemäß § 3 Absatz 4 Nummern 1-5 im Umfang von mindestens 44 ECTS-Punkten fristgerecht zu erbringen. ²Für die Orientierungsphase werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im ersten Wiederholungsversuch (zweiter Prüfungsversuch) bestanden wurden.
- (4) ¹Die Orientierungsphase wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungen für die Orientierungsphase sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich erbracht werden. ³Sind die Prüfungen der Orientierungsphase bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. ⁴Die Prüfungen der Orientierungsphase müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters (OP-Frist) bestanden sein, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung der OP-Frist nicht zu vertreten (§ 5). ⁵Die Fristüberschreitung wird durch Bescheid festgestellt; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.
- (5) ¹Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (im Folgenden: maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten (§ 5). ³Die Fristüberschreitung wird durch Bescheid festgestellt; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) ¹Dies gilt insbesondere für eine Studierende oder einen Studierenden
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für eine Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen kann.

- (3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden.
- (4) ¹Es obliegt der oder dem antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten

Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Verlängerung der Frist für das Bestehen der Prüfungen der Orientierungsphase soll insgesamt eine Dauer von zwei Semester nicht übersteigen. Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere für Hausarbeiten und die Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu berücksichtigen.

II. Organisation und Verwaltung des Studiengangs

§ 6 Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang BWL (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre als stimmberechtigte Mitglieder an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Bis zur Bestellung des neuen Mitglieds führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) ¹Mit der Bestellung der Mitglieder bestellt der Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit aus der Mitte der Prüfungsausschussmitglieder jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 - 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 - 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder

4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses; Geschäftsstelle

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit der Prüferin oder des Prüfers oder des Studienbüros in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüferin oder des Prüfers der Lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen (§ 8 Absatz 3),
2. Bestellung der Ersatzprüferin oder des Ersatzprüfers (§ 8 Absatz 2),
3. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen (§ 20),
4. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen (§ 26),
5. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche (§ 21),
6. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen (§ 5),
7. Entscheidungen über Verfahrensfehler (§ 28); § 28 Absatz 4 bleibt unberührt,
8. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung (§ 38),
9. Feststellung der Überschreitung und Entscheidungen über die Verlängerung von Studienfristen (§ 4),
10. Entscheidungen in Fällen von Täuschungen und Ordnungsverstößen (§ 27),
11. Entscheidungen über die Rücknahme von Prüfungszulassungen (§ 25 Absatz 4),
12. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 43),
13. Entscheidungen über (Nicht-)Abhilfe in Widerspruchsverfahren,
14. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform (§ 19 Absatz 3)
15. Entscheidungen über sehr gute Englischkenntnisse (§ 3 Absatz 2)
16. Entscheidungen über Modulwechsel (§ 16 Absatz 6)
17. Entscheidung über Ausnahmen vom verpflichtenden Auslandsstudium (§ 10 Absatz 7)
18. Entscheidungen über Zulassungen zur Bachelorarbeit (§ 35).

³Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben übernimmt.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen und ihren Vorleistungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²Begrenzungen dieser abstrakt Prüfungsbefugten für konkrete Prüfungen sind in der Prüfungsordnung möglich.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) ¹Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Ist eine Prüferin oder ein Prüfer verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer. ³Eine Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers oder dem Tod der Prüferin oder des Prüfers oder naher Angehöriger vor. ⁴Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung.
- (3) ¹Von der Regelung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist die lehrveranstaltungsunabhängige Prüfung „Bachelorarbeit“. ²Für diese Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer.
- (4) ¹Prüferinnen und Prüfer können zur Korrekturhilfe einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen. ²Dabei stellen die Prüferinnen und Prüfer die fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (5) ¹Bei Prüfungsverfahren in Form eines Prüfungsgesprächs benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen Bachelorstudiengang absolviert und die zugehörige Hochschulprüfung bestanden hat. ³Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an einem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil.
- (6) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 5.
- (7) Für die Vorleistungen und Prüfungen der den importierten Modulen zugehörigen Prüfungen (im Folgenden: importierte Prüfungen) in den Bereichen 5b und 6, Variante 6b, die nicht aus der Betriebswirtschaftslehre stammen, sind für die Vorgaben zu den Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt.

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen, der Fristen für die Nachmeldungen und Abmeldungen (§ 24 Absatz 2),
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (im Folgenden: Klausuren),
 3. die Entgegennahme der eigenverantwortlichen Anmeldungen zu einem Prüfungsversuch durch die oder den Studierenden, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Anmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 35) oder eine Pflichtanmeldung (§ 23 Absatz 5) vorgesehen,
 4. die Vornahme der Pflichtanmeldungen im Studierendenportal (§ 23 Absatz 5),
 5. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System (§ 24 Absatz 1),
 6. Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen zu Verfahren auf Genehmigung von Rücktritts- oder Säumnisgründen (§ 25),
 7. die Regelung und die Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen (§ 4),
 10. die Ausfertigung von Urkunden (§ 42), Prüfungszeugnissen (§ 41 Absatz 1), Transcript of Records (Notenauszug) (§§ 39 und 41 Absatz 2) und Diploma Supplements (§ 41 Absatz 2), jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung (§ 42) und

11. die Führung der Prüfungsakten (§ 44).

III. Bachelorprüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 10 Bachelorprüfung; Auslandsstudium

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Bachelorstudiengang BWL abschließt. ²Sie ist bestanden, falls die nach Satz 3 erforderlichen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit bestanden werden. ³Die Bachelorprüfung besteht aus den einzelnen zu bestehenden Prüfungen in den zugehörigen Modulen unter Beachtung der Bereiche nach § 3 Absatz 4 sowie den Vorgaben zu den Prüfungskategorien (§ 11) in Verbindung mit der Anlage. ⁴Die Prüfungen sind den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet mit Ausnahme der Prüfung im Bereich „Bachelorarbeit“.
- (2) ¹Während des Bachelor-Studiums ist im fünften Semester ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren (im Folgenden: Auslandsstudium); für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt. ²Die Absolvierung findet im Rahmen des Bereichs „Internationales Studium“ statt. ³Voraussetzung für die Zuteilung zu einer ausländischen Partnerhochschule ist, dass bis zum Bewerbungsschluss (30. September eines Jahres) mindestens 44 ECTS-Punkte im Bachelorstudium erworben und nachgewiesen wurden. ⁴Werden bis zum Bewerbungsschluss keine 44 ECTS-Punkte nachgewiesen, ist ein Auslandsstudium über die universitären Austauschprogramme im Semester der Bewerbung sowie im weiteren Verlauf des Studiums ausgeschlossen; in diesem Fall ist das Auslandsstudium selbst organisiert (Freemover) zu absolvieren. ⁵Nachreichungen nach Fristablauf bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen der Bewerbung vollständige, richtige und fristgerechte Angaben bis zum festgelegten Bewerbungsschluss zu machen sowie alle geforderten Unterlagen (insbesondere aktuelle Leistungsübersicht mit ECTS-Stand, Sprachnachweise und ggf. weitere Nachweise) einzureichen. ³Änderungen in den für die Bewerbung maßgeblichen Umständen können nach Ablauf des Bewerbungsschlusses bei der Zuteilung nicht berücksichtigt werden. ⁴Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kann die Bewerbung ausgeschlossen, eine vorläufige Zuteilung aufgehoben oder eine ergangene Entscheidung zurückgenommen werden.
- (4) ¹Im Auslandsstudium sind Leistungen in einem Umfang von 29 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Diese sollen zur weiteren Vertiefung überwiegend in den Kernthemen der Betriebswirtschaftslehre erworben werden. ³Soweit die Leistungen anerkennungsfähig sind, werden diese im Bereich „Internationales Studium“ berücksichtigt. ⁴Zu diesem Zwecke werden in einem ersten Schritt nach Maßgabe der Vorgaben des Team Internationales der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden: Team Internationales) potentiell an der ausländischen Hochschule angebotene Module von den Studierenden über ein Online-Portal an das Team Internationales gemeldet. ⁵In einem zweiten Schritt sind die Studierenden verpflichtet, nach Ankunft an der ausländischen Hochschule bis zu dem vom Team Internationales bekannt gegebenen Stichtag, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn an der Gasthochschule, eine individuelle Modulfestlegung vorzunehmen. ⁶Diese erfolgt über ein Online-Formular nach Maßgabe der Vorgaben des Team Internationales. ⁷Grundsätzlich sind in der Modulfestlegung nur benotete Leistungen zu wählen. ⁸Das Team Internationales prüft die Modulfestlegung und teilt den Studierenden das Ergebnis über eine mögliche Genehmigung oder noch erforderliche Anpassung der Module mit. ⁹Änderungen gegenüber der genehmigten Modulfestlegung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Änderungsgrundes, zu beantragen; sie bedürfen der Zustimmung des Team Internationales; es sind geeignete Nachweise wie im Verfahren der Modulmeldung beizufügen. ¹⁰Ohne genehmigte Modulfestlegung besteht kein Anspruch auf Anerkennung der im

Ausland erbrachten Leistungen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend entscheiden. ¹Für die Fristwahrung ist der fristgerechte Eingang im hierfür vorgesehenen System maßgeblich; im Falle einer Versäumung der Frist sind Nachweise der Gasthochschule beizufügen, die belegen, dass die Verzögerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

- (5) ¹Werden im Auslandsstudium einzelne vorgesehene Prüfungsleistungen nicht bestanden oder können aus nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung einer vom Workload her gleichwertigen Prüfungsleistung aus dem Angebot der University-Wide-Electives der Universität Mannheim zulassen. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, insbesondere eine Begründung und Belege zum Nichtbestehen oder Nachweise zur Nichtdurchführbarkeit einer zeitnahen Wiederholungsprüfung an der Gasthochschule. ³Die Ersatzleistung ist an der Universität Mannheim grundsätzlich im nächstmöglichen Prüfungszeitraum eines Herbst-/Wintersemesters zu erbringen. ⁴Über Art, Umfang und Zuordnung der Ersatzleistung entscheidet der Prüfungsausschuss; ein Anspruch auf bestimmte Lehrveranstaltungen besteht nicht.
- (6) ¹An der ausländischen Hochschule erzielte Noten werden in das an der Universität Mannheim geltende Notensystem nach der jeweils gültigen Umrechnungstabelle übertragen. ²Maßgeblich für die Umrechnung ist ausschließlich die offizielle Notenskala der Gasthochschule, welche mit dem ausländischen Transcript of Records nachgewiesen wird. ³Leistungen, die an der Gasthochschule als „bestanden/nicht bestanden“ ausgewiesen werden, werden entsprechend ohne Notenumrechnung berücksichtigt, sofern die Modulfestlegung eine Belegung vorsieht. ⁴Bei fehlender Vergleichbarkeit der Notenskalen oder unklarer Datenlage entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Bereichsnote „Internationales Studium“ errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der umgerechneten Noten.
- (7) ¹Auf schriftlichen Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Sinne des § 5 Absatz 2, vom gesamten Auslandsstudium befreien. ²Die Leistungen sind in diesem Fall im Herbst-/Wintersemester an der Universität Mannheim nach der Anlage aus dem Angebot University Wide Electives zu erbringen.
- (8) Studierende, die zur Studienoption IBEA zugelassen wurden, absolvieren das Auslandsstudium an der Darla Moore School of Business, University of South Carolina (USC), Columbia, USA.
- (9) Studierende, die zum DD-GUANGHUA Programm zugelassen wurden, absolvieren das Auslandsstudium an der Peking University, Guanghua School of Management, Peking, China.

§ 11 Prüfungskategorien

¹Die Bachelorprüfung umfasst drei Kategorien von Prüfungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen (§38):

a. Pflichtprüfungen

¹Bei einer Pflichtprüfung ist zwingend eine konkrete Prüfung für die Bachelorprüfung zu bestehen.

²Sie prüft umfassende wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenkompetenzen ab. ³Diese vermitteln neben fachspezifischen betriebswirtschaftlichen Schlüsselkompetenzen auch interdisziplinäre methodische Basiskompetenzen aus den Nachbardisziplinen Mathematik, Volkswirtschaftslehre, Ethik oder Recht. ⁴Diese Kenntnisse und Methoden sind notwendige Grundlagenqualifikationen, um datenbasierte und analytische Entscheidungen für die spätere Berufsausübung in einem Unternehmen treffen zu können. ⁵Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt in der Anlage.

b. Wahlpflichtprüfungen

¹Bei einer Wahlpflichtprüfung ist keine konkrete, aber mindestens eine der Prüfungen aus einer kleinen Auswahl zu bestehen. ²Wahlpflichtprüfungen prüfen ergänzende Methoden und weitere betriebswirtschaftliche Schlüsselqualifikationen in den festgelegten Vertiefungsdisziplinen des Studiengangs ab. ³Sie stellen eine zusätzliche, für den Studienerfolg erforderliche Vorbereitung dar und tragen dazu bei, die Befähigung zur Analyse komplexer Sachverhalte sowie zum Treffen fundierter, verantwortungsvoller Managemententscheidungen in der späteren Berufsausübung nachzuweisen. ⁴Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt in der Anlage.

c. Wahlprüfungen

¹Bei einer Wahlprüfung ist eine Prüfung aus einer großen Auswahl an Prüfungen zu bestehen. ²Sie prüft zusätzliche fachbezogene und fächerübergreifende Kenntnisse und Methoden sowie Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen ab. ³Diese vermitteln fundiertes Wissen und praktische Fähigkeiten, um die Studierenden zu kompetenten und verantwortungsbewussten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in der Optimierung von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten auszubilden. ⁴Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt im Modulkatalog und für die importierten Wahlprüfungen des Bereichs 6. Internationales Studium des Bachelorstudiengang BWL im (externen) Modulkatalog, auf den im Modulkatalog verwiesen wird. ⁵Stehen im (externen) Modulkatalog mehrere Prüfungszusammensetzungen für eine Wahlprüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ⁶In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Lehrveranstaltung.

²Welcher Kategorie die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung angehören, ergibt sich aus den §§ 12 -18 in Verbindung mit der Anlage 1.

2. Abschnitt: Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und den ECTS-Punkten

§ 12 Bereich Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

- (1) ¹In diesem Bereich hat die oder der Studierende fünf Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Bei Bestehen einer jeden Pflichtprüfung erwirbt die oder der Studierende ECTS-Punkte laut der Anlage.
- (2) Die den Pflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 13 Bereich Kernkompetenz Betriebswirtschaftslehre

- (1) ¹In diesem Bereich hat die oder der Studierende neun Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 56 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Bei Bestehen einer jeden Pflichtprüfung erwirbt die oder der Studierende ECTS-Punkte laut der Anlage
- (2) Die den Pflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 14 Bereich Vertiefung Betriebswirtschaftslehre

- (1) ¹In diesem Bereich sind fünf von sechs Wahlpflichtprüfungen mit einem Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Bei Bestehen einer jeden Wahlpflichtprüfung erwirbt die oder der Studierende ECTS-Punkte laut der Anlage.
- (2) Die den Wahlpflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) ¹Die oder der Studierende wählt ihre oder seine konkreten Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlpflichtprüfung. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

- (4) ¹Wird durch das Bestehen von mehreren Wahlpflichtprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Punktzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten, werden für das Erreichen der 30 ECTS-Punkte diejenigen fünf Wahlpflichtprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Ein sechstes Prüfungsverfahren, das wegen des Erreichens der erforderlichen 30 ECTS-Punkte nach Satz 1 nicht mehr zu berücksichtigen ist, wird als Wahlprüfung zu Ende geführt. ³Die nicht zu berücksichtigende sechste Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁴Wurde die erforderliche ECTS-Punktzahl erreicht, können keine weiteren Wahlpflichtprüfungen mehr angemeldet werden.
- (5) Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erreicht worden sind, in weiteren Prüfungsverfahren, so enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

§ 15 Bereich Volkswirtschaftslehre und Recht

- (1) ¹In diesem Bereich hat die oder der Studierende drei Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Bei Bestehen einer jeden Pflichtprüfung erwirbt die oder der Studierende ECTS-Punkte laut der Anlage.
- (2) Die den Pflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 16 Bereich Wahlbereich

- (1) ¹Dieser Bereich setzt sich aus zwei Wahlbereichen zusammen. ²Im Wahlbereich 5a Global Skills Lab sind Wahlprüfungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu bestehen. ³Im Wahlbereich 5b Recent Issues in Business ist eine Wahlprüfung zu bestehen; diese kann 3 oder 8 ECTS-Punkte haben.
- (2) Die konkret zur Verfügung stehenden Module im Wahlbereich 5a Global Skills Lab und im Wahlbereich 5b Recent Issues in Business, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der jeweiligen Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹In den Wahlbereichen 5a Global Skills Lab und 5b Recent Issues in Business wählt die oder der Studierende ihre oder seine konkreten Wahlprüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. ³Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren.
- (4) ¹Wird im Wahlbereich 5a Global Skills Lab durch das Bestehen von mehreren Wahlprüfungen in demselben Fachsemester die erforderliche Punktzahl von 6 ECTS-Punkten überschritten, werden für das Erreichen der 6 ECTS-Punkte diejenigen Wahlprüfungen berücksichtigt, an denen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Ein Prüfungsverfahren, das wegen des Erreichens der erforderlichen 6 ECTS-Punkte nach Satz 1 nicht mehr zu berücksichtigen ist, wird zu Ende geführt. ³Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁴Wurde die erforderliche ECTS-Punktzahl erreicht, können keine weiteren Wahlprüfungen mehr angemeldet werden.
- (5) ¹Wird im Wahlbereich 5b Recent Issues in Business eine von mehreren zeitgleich angemeldeten Wahlprüfungen bestanden, wird diejenige Wahlprüfung berücksichtigt, an der die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Handelt es sich bei der bestandenen Prüfung, an der die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat, um eine Prüfung im Umfang von 8 ECTS-Punkten, werden in den Wahlbereich 5b Recent Issues in Business 8 ECTS-Punkte eingebracht; handelt es sich um

eine Prüfung im Umfang von 3 ECTS-Punkten, werden 3 ECTS-Punkte in den Wahlbereich eingebracht. ³Ein Prüfungsverfahren, das wegen des Bestehens einer Prüfung nicht mehr zu berücksichtigen ist, wird zu Ende geführt. ⁴Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ⁵Wurde in diesem Wahlbereich eine Prüfung bestanden, können keine weiteren Wahlprüfungen mehr angemeldet werden.

- (6) Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erreicht worden sind, im Wahlbereich 5a Global Skills Lab oder im Wahlbereich 5b Recent Issues in Business in weiteren Prüfungsverfahren, so enden diese Prüfungsverfahren durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung.
- (7) Für Studierende, die zur Studienoption IBEA zugelassen wurden, gelten für den vorliegenden Wahlbereich gemäß § 2 Abs. 3 die Vorgaben der Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA).

§ 17 Bereich Internationales Studium

¹In diesem Bereich wählt die oder der Studierende ihre oder seine konkreten Wahlprüfungen im Umfang von 29 ECTS-Punkten eigenverantwortlich durch die jeweilige verbindliche Kursvereinbarung über die zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen an der ausländischen Hochschule aus. ²Näheres regelt § 10.

§ 18 Bereich Bachelorarbeit

- (1) ¹In diesem Bereich hat die oder der Studierende die Pflichtprüfung „Bachelorarbeit“ zu bestehen. ²Bei Bestehen der Pflichtprüfung erwirbt die oder der Studierende ECTS-Punkte laut Anlage.
- (2) Für die Pflichtprüfung im Bereich „Bachelorarbeit“ gelten insbesondere die Regelungen des § 35.

IV. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 19 Allgemeine Regeln

- (1) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Leistungen.
- (2) ¹Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn, eine solche Gruppenleistung widerspräche der Form der Leistung. ²Wird eine Leistung in der Gruppe abgenommen, erfolgt die abschließende Festlegung des Themas der Gruppenleistung sowie die Zuteilung der von den einzelnen Gruppenmitgliedern zu bearbeitenden Aufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer. ³Bei Gruppenleistungen wird ausschließlich die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden an der Gruppenleistung bewertet; es wird durch die Prüferin oder den Prüfer sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.
- (3) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Leistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie die Dauer oder Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich der Dauer oder des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten

sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen der Dauer oder des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

- (4) ¹Die einzelnen Leistungen der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlprüfungen sind in deutscher oder englischer Sprache abzulegen. ²Die Leistungen der Wahlprüfungen können auch in einer anderen Sprache abzulegen sein. ³Die Prüfungssprache der Leistungen für die Wahlprüfungen wird im Modulkatalog festgesetzt. ⁴Stehen im Modulkatalog verschiedene Sprachen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer über die Prüfungssprache. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung über die Prüfungssprache spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung; im Falle der Leistung "Bachelorarbeit" gelten die Vorgaben des § 35.
- (5) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen oder in einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden erfüllt sind, Voraussetzungen
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- ²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf ihren oder seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

§ 22 Zulassung zu den Prüfungen: Voraussetzungen und Antragsstellung

- (1) Für sämtliche Prüfungen der Bachelorprüfung hat die oder der Studierende eigenverantwortlich vor allem unter Beachtung der maximalen Studienzeit die Zulassung zu beantragen.
- (2) ¹Der Antrag auf Prüfungszulassung wird durch die eigenverantwortliche verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zu einem ersten Prüfungsversuch dieser Prüfung gestellt (§ 24 Absatz 1). ²Bei positiver Entscheidung über die Prüfungszulassung findet dieser zum nächsten Prüfungstermin statt, außer die oder der Studierende entscheidet sich eigenverantwortlich im

Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten für die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin (§ 24).

- (3) Zu den einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang BWL wird auf Antrag der oder des Studierenden nur zugelassen, wer
1. im Bachelorstudiengang BWL eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang BWL oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen (§ 23) bestanden wurden.
- (4) ¹Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere das Bestehen der Vorleistungen, wird vor der Teilnahme an einem jeden Prüfungsversuch erneut geprüft und festgestellt. ²§ 25 findet sinngemäß Anwendung.

§ 23 Vorleistungen

- (1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer können festlegen, dass für die Prüfungszulassung weitere Leistungen im selben Semester des Prüfungsversuchs von der oder dem Studierenden zu bestehen sind (im Folgenden: Vorleistungen). ²Vorleistungen sind im Modulkatalog zu benennen.
- (2) Die Prüfungssprache gilt auch für die Vorleistungen.

§ 24 Anmeldung zu den Prüfungsversuchen; Prüfungstermine

- (1) ¹Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch erfolgt durch die oder den Studierenden eigenverantwortlich, es sei denn es ist eine Pflichtanmeldung zu einem Prüfungsversuch vorgesehen.
- (2) ¹Die oder der Studierende hat die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch grundsätzlich im Studierendenportal eigenverantwortlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (im Folgenden: Anmeldefrist) vorzunehmen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (im Folgenden: Nachmeldung). ³Eine eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch im Studierendenportal kann ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (im Folgenden: Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Prüfungsversuche, zu denen die oder der Studierende im Studierendenportal pflichtangemeldet wurde.
- (3) ¹Absatz 2 Satz 1 gilt nicht, falls
1. die Prüfung vor dem Beginn der Anmeldefrist beginnt oder
 2. in dieser Prüfungsordnung eine Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.
- ²In diesen Fällen hat die oder der Studierende die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch innerhalb des Anmeldezeitraums eigenverantwortlich im Studierendenportal im Wege des üblichen Anmeldeprozesses zu vermerken, sofern die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch nicht zuvor von der Prüferin oder dem Prüfer an das Studienbüro übermittelt und von diesem im Studierendenportal vermerkt wurde.
- (4) Beginnt die Prüfung zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist der oder dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige Anmeldung des Prüfungsversuchs im Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch durch die oder den

Nichtamtliche Lesefassung

Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilten Aufgabe der ersten dieser Prüfung zugehörigen Leistung (im Folgenden: Prüfungsteilnahme).

- (5) ¹Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, wird die oder der Studierende zu ihrem oder seinem nächsten Prüfungsversuch desselben Semesters (im Folgenden: Zweittermin) pflichtangemeldet, vorausgesetzt
1. der oder dem Studierenden steht ein weiterer Prüfungsversuch zum Bestehen der Prüfung zur Verfügung und
 2. im selben Semester wird ein weiterer Prüfungstermin angeboten
- ²Liegt die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, hat sich die oder der Studierende für seinen nächsten Prüfungsversuch der Prüfung zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden. ³Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (6) Für die Anmeldungen zu sämtlichen Prüfungsversuchen der Prüfung „Bachelorarbeit“ gelten ausschließlich die Regelungen des § 35.
- (7) Umfasst eine Prüfung eine Leistung, sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
1. schriftliche oder elektronische Aufsichtsarbeit; digital unterstützte Kurzhausarbeit
 - a. ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. ¹Die oder der Studierende kann die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch für die Prüfungen in den Modulen aus den Bereichen Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Kernkompetenz Betriebswirtschaftslehre, Vertiefung Betriebswirtschaftslehre sowie Volkswirtschaftslehre und Recht nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. ²Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch einer Prüfung in dem Bereich Wahlbereich sowie dem Bereich Bachelorarbeit kann von der oder dem Studierenden ausschließlich zum Ersttermin erfolgen.
 - c. ¹Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung im Ersttermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zu einem Prüfungsversuch eigenverantwortlich im Studierendenportal anzumelden.
 2. Lehrveranstaltungsgebundene Leistungen (z. B. Hausarbeiten)

¹In jedem Semester gibt es einen Prüfungstermin, zu dem die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch der Prüfung durch die oder den Studierenden vorgenommen werden kann. ²Der nächste Prüfungstermin liegt stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (8) Umfasst eine Prüfung mehrere Leistungen sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
1. Für Lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und eine Klausur gilt:
 - a. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen und auch eine Klausur, wird für jeden Prüfungsversuch die Klausur zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 7 Nummer 1 absolviert und die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters); Satz 3 bleibt

unberührt. ²Die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann durch die oder den Studierenden ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vorgenommen werden. ³Prüferinnen und Prüfer können bei Vorliegen der Voraussetzungen im Modulkatalog festlegen, dass ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester angeboten wird, in dem die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.

- b. ¹Können die lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen aufgrund der konkreten Umstände nicht in der bisherigen Form absolviert werden, ist ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester nur zulässig, falls die zu prüfenden lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form ersetzt werden können. ²Findet ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester statt, ist die Klausur zum Zweittermin im Sinne des Absatzes 8 Nummer 1 zu absolvieren.
 - c. ¹Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und gibt es einen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, wird die oder der Studierende zu diesem im Studierendenportal pflichtangemeldet. ²Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es keinen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, so liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung und die oder der Studierende hat eigenverantwortlich eine erneute Anmeldung eines Prüfungsversuchs zu einem nächsten Prüfungstermin eines Semesters vorzunehmen.
2. Für ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen (ohne Klausur) gilt:
- a. ¹Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters); Satz 3 bleibt unberührt. ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Prüferinnen und Prüfer können bei Vorliegen der Voraussetzungen im Modulkatalog festlegen, dass ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester angeboten wird, in dem die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.
 - b. Können die lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen aufgrund der konkreten Umstände nicht in der bisherigen Form absolviert werden, ist ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester nur zulässig, falls die zu prüfenden lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form ersetzt werden können.
 - c. ¹Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es einen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, wird die oder der Studierende zu diesem im Studierendenportal pflichtangemeldet. ²Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es keinen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, so liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung und die oder der Studierende hat eigenverantwortlich eine erneute Anmeldung eines Prüfungsversuchs zu einem nächsten Prüfungstermin eines Semesters vorzunehmen.

§ 25 Entscheidung über die Zulassung zu einer Prüfung

- (1) ¹Erfolgt die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch im Studierendenportal, gilt die oder der Studierende vorbehaltlich des Bestehens der Vorleistungen bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Absatz 3 als zur Prüfung und zum

ersten Prüfungsversuch zugelassen (Status im Studierendenportal: ZU). ²Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird die Zulassung im Studierendenportal rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsversuchs abgelehnt (Status im Studierendenportal: ZA).

- (2) ¹Erfolgt die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Prüfung über die Zulassung. ²Es obliegt der oder dem Studierenden der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ³Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Absatz 3 übermittelt die Prüferin oder der Prüfer die Aufgabe oder das Thema der Prüfung an die oder den Studierenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zurücknehmen, falls sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 26 Rücktritt und Säumnis

- (1) ¹Ist eine Studierende oder ein Studierender aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die oder der betroffene Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.
- (2) ¹Der Antrag ist unverzüglich schriftlich im Studienbüro zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt der oder dem antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- (5) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (Status im Studierendenportal: RÜ).
- (7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von der oder dem betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; hat die oder der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (8) ¹Von Vorleistungen kann eine Studierende oder ein Studierender ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

§ 27 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Bachelorarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.
- (3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 28 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen Abhilfe schaffen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei Aufsichtsarbeiten gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden,

2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Leistungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) ¹Ergänzend zu der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

2. Abschnitt: Grundlegendes zu den einzelnen Leistungen

§ 29 Allgemeines zu den Leistungsarten und -formen

- (1) Vorleistungen und die einzelnen Leistungen der Prüfungen können mündlicher (§ 30), schriftlicher (§ 31) oder elektronischer (§ 32) Art sowie eine Kombination dieser Arten (§ 34) sein.
- (2) ¹Welcher Art die konkreten Leistungsformen zugehörig sind, ist den Regelungen der folgenden Paragraphen entsprechend zu entnehmen. ²Die Aufzählung der Leistungsformen ist nicht abschließend. ³Im Modulkatalog können weitere Leistungsformen für Wahlprüfungen und ihre Vorleistungen aufgenommen werden.

§ 30 Mündliche Leistung

- (1) Prüfungsgespräch

1. In einem Prüfungsgespräch demonstriert eine Studierende oder ein Studierender in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie oder er terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen kann.

2. ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers grundsätzlich als Einzelprüfung abgenommen. ²Bedingen es die in einer konkreten Prüfung abzuprüfenden Kompetenzen, ist ein Prüfungsgespräch als Gruppenleistung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung, falls ein Prüfungsgespräch als Gruppenleistung durchgeführt wird, mit Beginn der Lehrveranstaltung.

3. ¹Die Dauer eines Prüfungsgesprächs soll mindestens 15 Minuten betragen und 30 Minuten nicht überschreiten. ²Die Dauer eines Prüfungstermins bei einem Prüfungsgespräch als Gruppenleistung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten entfallen.

4. ¹Ein Prüfungsgespräch kann auch digital unterstützt abgenommen werden, indem die Prüferin oder der Prüfer digital zugeschaltet wird. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn der Anmeldefrist vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

5. ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll in Form eines Ergebnisprotokolls über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer am Prüfungsgespräch teilnehmen. ⁴Die Bewertung des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an den Prüfungstermin bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 31 Schriftliche Leistungen

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

1. In einer Klausur zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich unter Aufsicht bearbeiten kann.
2. ¹Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Leistung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Leistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden. ⁶Wird im Falle der importierten Prüfungen ECO 301, ECO 302 und CC 304 eine Klausur ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, finden anstelle der vorliegenden Ziffer 2 die speziell für das Antwort-Wahl-Verfahren geltenden Bestimmungen der externen Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
3. ¹Die Aufsichtsführenden fertigen ein Verlaufsprotokoll über den Prüfungstermin an, in dem besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs vermerkt werden. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickelt die oder der Studierende über einen längeren Zeitraum eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentiert die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Für die im Rahmen der Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" abzulegende Hausarbeit gelten die Vorgaben dieses Absatzes, soweit in § 35 keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. ¹Die für die Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ²Soweit in der Anlage keine abschließenden Festlegungen erfolgen, ist der Umfang dem Modulkatalog zu entnehmen; über die Bearbeitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
4. ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ²Betreuende Personen beraten die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Hausarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
5. Bei Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. ChatGPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet.

Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Ich bin mir zudem bewusst, dass bei unwahrer Erklärung oder nicht abgegebener Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung, von der Korrektur der Leistung abgesehen werden kann; in diesem Fall gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.“

6. ¹Bei digital unterstützten Hausarbeiten kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von der oder dem Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen. ²Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese abschließend unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt hat.

(3) schriftliche Ausarbeitungen

1. Allgemein

- a. Schriftliche Ausarbeitungen zeichnen sich dadurch aus, dass die oder der Studierende sich mit einer festgelegten fachlichen Themenstellung in einem kürzerem Zeitrahmen als bei

einer Hausarbeit kritisch auseinandersetzt und löst sowie die Ergebnisse in geeigneter Form darlegt.

- b. ¹Allgemein gilt für schriftliche Ausarbeitungen, dass die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit im angemessenen Verhältnis zum vorgegebenen Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. ²Soweit in der Anlage keine abschließenden Festlegungen erfolgen, ist der Umfang dem Modulkatalog zu entnehmen; über die Bearbeitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

2. Konkrete schriftliche Ausarbeitungen

a. Group Projects

¹Bei Group Projects zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt hat. ²In der Regel wird im Rahmen eines Projekts ein Projektbericht erstellt, indem das Projekt einerseits dargestellt und erläutert wird und andererseits sind die Arbeitsschritte und Projektergebnisse darzulegen.

b. Fallstudien

Bei Fallstudien wie zum Beispiel Case write up's zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er theoretische Modelle und Konzepte zur Bearbeitung von Fragestellungen der Praxis anwenden können.

c. Fallstudiendiskussionen (Case study)

¹Die oder der Studierende bearbeitet Fallstudien kooperativ in kleinen Gruppen. ²Er oder sie ist in der Lage, ihre oder seine Ergebnisse gemeinsam miteinander zu erarbeiten, zu diskutieren und angemessen schriftlich darzulegen.

d. Assignments

¹In Abgrenzung zur Hausarbeit besteht ein Assignment aus lehrveranstaltungsbegleitenden Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten je nach Tiefe der geforderten Analyse. ²Je nach Fragestellung kann ein langes oder mehrere kürzere Assignments verlangt werden.

e. Digital unterstützte Kurzhausarbeiten

¹In einer digital unterstützten Kurzhausarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten kann. ²Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von der oder dem Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen.

³Bei den digital unterstützten Kurzhausarbeiten wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von der oder dem Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von der oder dem Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt der oder dem Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann.

⁴Werden Prüfungsarbeiten von der oder dem Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Kurzhausarbeit gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“

oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten.⁵Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Kurzhäuserarbeiten nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung gemäß Absatz 2 Nummer 5 abzugeben.⁶Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.⁷Im Übrigen finden die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

§ 32 Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten kann.
- (2) ¹Elektronische Leistungen liegen vor, falls die Prüfungsfragen der betroffenen Leistung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Leistung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend. ³Treffen die vorgenannten Sätze zu auf eine Klausur, handelt es sich um eine elektronische Aufsichtsarbeit, § 32 Absatz 1 gilt ansonsten entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 33 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungsformaten

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Leistung von der oder dem Studierenden unmittelbar an einem Computer erbracht wird (elektronische Leistungen, vor allem elektronische Aufsichtsarbeiten) oder die Übermittlung der Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt wie bei digital unterstützten Prüfungsgesprächen und digital unterstützten (Kurz-)Hausarbeiten.
- (2) ¹Die oder der Studierende hat bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der oder des Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken. ²Die oder der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen; die Prüferin und der Prüfer der Prüfung sowie die Aufsichtsführenden gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ³Auch sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten.
- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, ist die oder der Studierende selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihr oder ihm eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie oder er hat sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihr oder ihm eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag bei der Prüfungsorganisation im Studienbüro zu stellen, die Prüfung in der Universität im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten abzulegen. ³§ 32b LHG bleibt unberührt. ⁴Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der oder dem Studierenden, die oder der sich auf eine solche technische Störung beruft, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie oder er die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen kann.

- (4) Es stellt eine Obliegenheit der oder des Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

§ 34 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Präsentationen

¹Die oder der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den teilnehmenden Studierenden sowie der Prüferin oder dem Prüfer der der Prüfung zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Für dieses Publikum ist ein schriftliches Handout anzufertigen. ³Der Präsentationstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer in einem der Lehrveranstaltungstermine festgelegt.

(2) Verteidigung

1. ¹In einer Verteidigung stellt die oder der Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen die wesentlichen Ergebnisse einer Hausarbeit mündlich dar; die mündliche Darstellung wird unterstützt durch ein Handout oder eine sonstige Visualisierung. ²Im Anschluss demonstriert die oder der Studierende, dass sie oder er in der Lage ist, spezielle Fragestellungen, insbesondere zur inhaltlichen Zielsetzung und zu methodischen Entscheidungen der Hausarbeit, einzuordnen und terminologisch und methodisch fundiert in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich zu beantworten. ³Die Verteidigung wird in einer Gesamtschau der Leistung der oder des Studierenden bewertet.

2. Für die im Rahmen der Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" abzulegende Verteidigung gelten die Vorgaben dieses Absatzes, soweit in § 35 keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. ¹Eine Verteidigung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers grundsätzlich als Einzelprüfung abgenommen. ²Die Abnahme der Verteidigung als Gruppenleistung ist zulässig im Falle einer zuvor im Rahmen einer Gruppenleistung erstellten Hausarbeit. ³In diesem Fall sollen alle Studierenden in demselben Termin geprüft werden. ⁴Die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. ⁵Die Verteidigung wird für eine jede Studierende und einen jeden Studierenden sowohl im Falle einer Einzelleistung als auch im Falle einer Gruppenleistung mit einer individuellen Note bewertet. ⁶Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung, falls ein Prüfungsgespräch als Gruppenleistung durchgeführt wird, mit der Bekanntgabe der für die Hausarbeit zur Verfügung stehenden Themen.

4. ¹Die Dauer einer Verteidigung soll mindestens 15 Minuten betragen und 30 Minuten nicht überschreiten. ²Die Dauer eines Prüfungstermins bei einer Verteidigung als Gruppenleistung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten entfallen.

5. ¹Eine Verteidigung kann auch digital unterstützt abgenommen werden, indem die Prüferin oder der Prüfer digital zugeschaltet wird. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Über diese Entscheidung werden die Studierenden grundsätzlich mit der Bekanntgabe der für die Hausarbeit zur Verfügung stehenden Themen, in Ausnahmefällen spätestens eine Woche vor dem Termin der Verteidigung informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

6. ¹Bei einer Verteidigung ist ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls über den wesentlichen Verlauf der Verteidigung zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer an der Verteidigung teilnehmen. ⁴Die Bewertung der Verteidigung ist der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an den Termin der Verteidigung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

(3) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden, den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80 Prozent wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die Prüferin oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

3. Abschnitt: Besondere Prüfungen

§ 35 Prüfung im Modul Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch das Bestehen der Pflichtprüfung „Bachelorarbeit“ zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus den Bereichen der Kern- oder Vertiefungskompetenzen der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen

Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu bearbeiten. ²Die Prüfung kann als Einzelleistung oder als Gruppenleistung abgelegt werden. ³Gruppenleistungen sind ausschließlich im Falle eines Capstone Projects zulässig. ⁴In einem Capstone Project wird ein synthetisches Problem, das im Betrieb eines Unternehmens auftreten könnte, bearbeitet. ⁵Die maximale Gruppengröße darf dabei fünf Studierende nicht überschreiten. ⁶Die Zusammenarbeit mit einem Unternehmen ist weder im Falle einer Einzelleistung noch im Falle einer Gruppenleistung zulässig.

- (2) Die Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" besteht aus einer ersten Leistung in Form einer Hausarbeit gemäß § 31 Absatz 2 sowie einer zweiten Leistung in Form einer Verteidigung gemäß § 34 Absatz 2.
- (3) ¹Die Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" kann ausschließlich im Frühjahrs-/Sommersemester abgelegt werden und wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters erbracht. ²Im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester informiert der Prüfungsausschuss in geeigneter Weise vorab über generellen Ablauf des Verfahrens.
- (4) ¹Im betreffenden Frühjahrs-/Sommersemester haben die Studierenden ihre Prioritätenwahl der möglichen Lehrstühle innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist auf dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Weg eigenverantwortlich zu übermitteln. ²Nach Ende der Frist für die Übermittlung der Prioritäten ist die Wahl verbindlich; eine nachträgliche Übermittlung ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- (5) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" ist der Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in den Bereichen 1 bis 5 im Sinne des § 3 Absatz 4 Satz 2 bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Prioritätenwahl der Lehrstühle. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest.
- (6) ¹Die Zuteilung der Studierenden an die Prüferinnen und Prüfer erfolgt nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Mit der Bekanntgabe der zugeteilten Prüferin oder des zugeteilten Prüfers ist die oder der Studierende zur Prüfung angemeldet und zugelassen. ³Die Anmeldung kann ausschließlich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden (Abmeldung).
- (7) ¹Die Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Themen erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer; sie oder er wählt die Aufgabenstellungen inhaltlich aus den Kern- oder Vertiefungskompetenzen der Betriebswirtschaftslehre aus. ²Die Aufgabenstellungen müssen so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann. ³Es besteht kein Rechtsanspruch der Studierenden auf Zuteilung eines bestimmten Themas. ⁴Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt zehn Wochen; §§ 21 und 26 bleiben unberührt. ⁵Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Themen durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁶Das Nähere zum Verfahren wird im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (8) ¹Prüferin oder Prüfer der Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" kann nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim sein. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" Ausgebende bestellt. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer der Hausarbeit hinzuziehen. ⁴Betreuende Personen beraten die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Hausarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (9) ¹Die Prüfung „Bachelorarbeit“ ist in deutscher oder englischer Sprache abzulegen. ²Für die Hausarbeit und die Verteidigung wird eine einheitliche Sprache festgelegt. ³Die Festlegung der Prüfungssprache erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer in Abhängigkeit von dem jeweils abgegebenen Thema. ⁴Im Falle einer Gruppenleistung (Capstone Project) wird für die einzelnen zu bearbeitenden Aufgaben eine einheitliche Sprache festgelegt. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer

informiert über die Sprache des jeweiligen Themas mit Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Themen.

- (10) ¹Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer entweder in einfacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen oder die Übertragung erfolgt digital unterstützt gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1. ²Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Einreichungsform mit Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Themen. ³Wird die Hausarbeit in Papierform eingereicht, ist eine unterschriebene Erklärung nach § 31 Absatz 2 Nummer 5 beizufügen. ⁴Eine eigenhändige Unterschrift der Hausarbeit ist bei einer digital unterstützten Übertragung nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung nach § 31 Absatz 2 Nummer 6 abzugeben.
- (11) Wird die Hausarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Leistung der Hausarbeit als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet; eine Teilnahme an der Verteidigung ist ausgeschlossen.
- (12) ¹Die Hausarbeit wird für eine jede Studierende und einen jeden Studierenden sowohl im Falle einer Einzelleistung als auch im Falle einer Gruppenleistung (Capstone Project) mit einer individuellen Note bewertet. ²Die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.
- (13) ¹Wird die Hausarbeit fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer eingereicht, wird spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit die Verteidigung durch die Prüferin oder den Prüfer abgenommen. ²Die Verteidigung wird von der Prüferin oder dem Prüfer abgenommen und bewertet. ³Die Verteidigung wird für eine jede Studierende und einen jeden Studierenden sowohl im Falle einer Einzelleistung als auch im Falle einer Gruppenleistung (Capstone Project) mit einer individuellen Note bewertet.
- (14) ¹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Endnote der Prüfung „Bachelorarbeit“ gemäß § 36 Absatz 7 Satz 3 fest und gibt diese in der dafür vorgesehen Weise bekannt. ²Grundlage der Festsetzung sind die Bewertungen der Hausarbeit und der Verteidigung. ³Hierbei fließen die Benotung der Hausarbeit mit einem Anteil von sechzig Prozent und die Benotung der Verteidigung mit einem Anteil von vierzig Prozent in die Endnote ein.
- (15) ¹Wurde die Pflichtprüfung "Bachelorarbeit" nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (16) ¹Im Falle einer Pflichtanmeldung gemäß § 24 Absatz 5 gibt grundsätzlich die Prüferin oder der Prüfer des ersten Prüfungsversuchs innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums ein neues Thema an die oder den Studierenden aus. ²Das Nähere zum Verfahren gemäß Satz 1 wird im jeweils vorgehenden Herbst-/Wintersemester in geeigneter Weise bekanntgegeben. ³Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 1 eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer zu teilen, wenn dies zur Wahrung der Grundsätze des Prüfungsverfahrens erforderlich ist.
- (17) ¹Befindet sich die oder der Studierende im Wiederholungsversuch der Prüfung „Bachelorarbeit“, sind für ihre oder seine Prüfung eine erste Prüferin oder ein erster Prüfer und eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen. ²Die Aufgaben der Prüferin oder des Prüfers in den vorhergehenden Absätzen übernimmt die erste Prüferin oder der erste Prüfer. ³Die Hausarbeit wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ⁴Weichen die Bewertungen der ersten und zweiten Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Prüfung jene Note gemäß § 36 Absatz 7, die dem gewichteten Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt. ⁵Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben. ⁶Für die Abnahme und Bewertung der Verteidigung bilden die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungskommission. ⁷Die erste Prüferin oder der erste Prüfer hat den Vorsitz inne und leitet die Verteidigung; sie oder er achtet darauf, dass die oder der Studierende in geeigneter Weise befragt wird. ⁸Alle Mitglieder der Prüfungskommission können sich an der Verteidigung beteiligen. ⁹Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben der Sätze 4 und 5. ¹⁰Die Aufgaben der Prüferin oder des Prüfers gemäß § 34 Absatz 2 übernimmt die erste Prüferin oder der erste Prüfer. ¹¹Das Protokoll im Sinne

des § 34 Absatz 2 Nummer 6 ist auch von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer zu unterzeichnen.

- (18) ¹Das Thema der Pflichtprüfung "Bachelorarbeit", der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Hausarbeit sind nach dem Beginn bzw. dem Tag der Abgabe der Hausarbeit aktenkundig zu machen. ²An das Studienbüro sind unverzüglich die Gutachten zur Hausarbeit und das Datum der Verteidigung zu übermitteln.

4. Abschnitt: Leistungsbewertung und Notenbildung

§ 36 Bewertung der Leistungen; Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) ¹Die Bewertung einer Prüfung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. ²Abweichend davon soll die Bewertung der Prüfung "Bachelorarbeit" und der im Zweittermin abgelegten Prüfungen mit den Kürzeln ACC 403, IS 401, MKT 401 und OPM 401 in der Regel innerhalb von drei Wochen erfolgen; die Bewertung einer Verteidigung und die eines Prüfungsgesprächs erfolgen unmittelbar im Anschluss an diese Leistung.
- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. ³Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (5) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt die oder der Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Prüfungsnote der Note dieser Prüfungsleistung.
- (7) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Prüfungsnote jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsnote lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Prüfungsnote wird im Modulkatalog bekannt gegeben. ⁵§ 10 Absatz 6 bleibt unberührt.

- (8) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen und Vorleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Leistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (4) Bei Nichtbestehen eines Wiederholungsversuches kann die oder der Studierende bei einer der Pflichtprüfungen in den Bereichen Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Recht sowie im Bereich Kernkompetenz Betriebswirtschaftslehre während des gesamten Bachelorstudiums in zwei Fällen eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.
- (5) ¹Wird eine Vorleistung nicht bestanden, kann diese im selben Semester in derselben oder bei Bedarf in anderer Form wiederholt werden, vorausgesetzt
- a. die oder der Studierende, der die Vorleistung nicht bestanden hat, meldet sich mit einem entsprechenden Begehren unverzüglich nach Bekanntgabe des Nichtbestehens bei der Prüferin oder dem Prüfer und
 - b. die zu bestehende Vorleistung kann in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form erneut angeboten werden; die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer und informiert die oder den Studierenden entsprechend.

²Wird die Vorleistung nicht im selben Semester wiederholt oder besteht die oder der Studierende die Prüfung im letzten möglichen Prüfungstermin des Semesters nicht, ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung grundsätzlich erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf begründeten Antrag der oder des Studierenden. ⁴Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn des betroffenen Prüfungsversuchs, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 38 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde.

- (2) ¹Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. ²In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang BWL gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.
- (3) ¹Besteht die oder der Studierende eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. ²In diesem Fall kann eine Zulassung ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der oder dem Studierenden noch genügend Wahlpflichtprüfungen zum Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl zur Verfügung stehen und die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnte. ³Wird eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden und stehen der oder dem Studierenden keine ausreichenden Wahlpflichtprüfungen mehr zum Bestehen der Vorgaben zur Verfügung (§ 14 Absatz 1 Satz 1), stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen fest. ⁴Im Fall des Satzes 3 geht der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang BWL gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.
- (4) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ²Besteht die oder der Studierende eine Wahlprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden.

§ 39 Transcript of Records (Notenauszug)

Hat eine Studierende oder ein Studierender ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren (§ 4 und § 38), so wird ihr oder ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestanden und nicht bestanden Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch verloren ist.

§ 40 Berechnung der Bereichsnote; Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; § 10 Absatz 6 bleibt unberührt. ²Die Modulnoten der Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der gebildeten Bereichsnote.
- (3) ¹Die Bereichsnote gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:
Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.
- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der Studierenden oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird der oder dem Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinnngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

5. Abschnitt: Abschluss der Bachelorprüfung

§ 41 Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:
1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 4; diese werden mit ihren ECTS-Punkten und Bereichsnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 4. einen Vermerk, in welchem ECTS-Punkte-Umfang Prüfungen in englischer Sprache absolviert wurden (Leistungen aus dem Auslandsstudium ausgenommen);
 5. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist kein Datum im Sinne von Satz 3 bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Wird die letzte Prüfung durch Anrechnung oder Anerkennung erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen übernommen, gilt das Datum der Antragstellung auf Anrechnung oder Anerkennung dieser Leistung als Abschlussdatum. ⁶Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzprüfungen sowie die ihnen zugehörigen Module einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.
- (3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im Bachelorstudiengang BWL erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. ⁶Sie oder er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 42 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung oder das Gesamturteil nach § 40 Absatz 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

§ 43 Ungültigkeit

- (1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise

die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem Studierenden ist nach der Bewertung einer jeden Prüfung auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen und elektronischen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle der Prüfungsgespräche zu gewähren.
- (2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsbewertung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2026/2027 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert am 24. März 2026 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2026, S. 24 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich zum Frühjahrs-/Sommersemester 2030 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Frühjahrs-/Sommersemester 2030 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert, es sei denn, sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; andere Exmatrikulationsgründe bleiben unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung endet die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der aufgrund der Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 70 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. März 2026 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2026, S. 24 ff.), bestellt worden ist.

I. Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

1. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (22 ECTS-Punkte)

In diesem Bereich werden Kernkompetenzen vermittelt, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiengangs zwingend notwendig sind.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammen- setzung	P/WP/W Prüfung	ECTS- Punkte
CC 301	Analysis	Klausur (90 Min.)	P	5
CC 302	Finanzmathematik	Klausur (45 Min.)	P	3
CC 303	Quantitative Methoden	Klausur (45 Min.)	P	3
CC 304	Grundlagen der Statistik	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichts- arbeit	P	8
CC 306	Wirtschaftsethik, Unternehmen- sethik und verantwortungsvolles Management	Elektronische Aufsichts- arbeit (60 Min.)	P	3

2. Kernkompetenz Betriebswirtschaftslehre (56 ECTS-Punkte)

In diesem Bereich sind grundlegende fachliche Kompetenzen in den Kernthemen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zu erwerben, die zur Absolvierung des Studiengangs zwingend notwendig sind.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammen- setzung	P/WP/W Prüfung	ECTS- Punkte
ACC 300	Introduction to Financial Accounting	Klausur (90 Min.)	P	6
ACC 303	Financial Accounting I: Jahres- und Konzernabschluss	Klausur (90 Min.)	P	6
TAX 303	Taxation I: Unternehmensbesteuer- ung	Klausur (90 Min.)	P	6
FIN 301	Investments and Asset pricing	Elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	P	6
IS 301	Foundations of Information Systems	Klausur (90 Min.)	P	6
MAN 301	Strategic and International Manage- ment	Klausur (90 Min.)	P	6
MKT 301	Managing Customer Value: Market- ing in a Digital and Connected World	Klausur (90 Min.)	P	6
OPM 301	Operations Management	Klausur (90 Min.)	P	6

RI 305	Business Analytics and AI	Klausur (90 Min.)	P	8

3. Vertiefung Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS-Punkte)

Dieser Bereich dient der weiteren fachlichen Spezialisierung in weiteren Kernkompetenzen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammen-setzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
ACC 403	Management & Cost Accounting	Klausur (90 Min.)	WP	6
OPM 401	Supply Chain Management	Klausur (90 Min.)	WP	6
IS 401	Integrated Information Systems and Digital Business	Klausur (90 Min.)	WP	6
MKT 401	Strategic Marketing: Competing in Evolving Industries and Markets	Klausur (90 Min.)	WP	6
FIN 401	Corporate Finance and Risk Management	Klausur (90 Min.)	WP	6
MAN 401	Organization and Human Resource Management	Klausur (90 Min.)	WP	6

4. Volkswirtschaftslehre und Recht (22 ECTS-Punkte)

Im Bereich Volkswirtschaftslehre und Recht werden relevante methodische Grundkenntnisse in den genannten Fachbereichen vermittelt, die für die Absolvierung des Studienganges zwingend notwendig sind.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammen-setzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
ECO 301	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Elektronische Aufsichtsarbeit (120 Min.)	P	8
ECO 302	Mikroökonomik A / Microeconomics A	Klausur (120 Min.)	P	8
LAW 303	Wirtschaftsrecht für Manager – Vom BGB bis HBG	Klausur (120 Min.)	P	6

5. Wahlbereich* (9 oder 14 ECTS-Punkte)

In den Wahlbereichen werden zur weiteren Ausbildung relevante fachbezogene und fächerübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten in den genannten Fachbereichen vermittelt.

5a. Global Skills Lab (6 ECTS-Punkte)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammen-setzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
	Die konkret belegbaren Module, die jeweils zugehörige Prüfung und die bei Bestehen der Prüfung zu erwerbenden ECTS-Punkte sind dem Modulkatalog zu entnehmen.		W	6

5b. Recent Issues in Business (3 oder 8 ECTS-Punkte)

	Die konkret belegbaren Module, die jeweils zugehörige Prüfung und die bei Bestehen der Prüfung zu erwerbenden ECTS-Punkte sind dem Modulkatalog zu entnehmen.		W	3 oder 8 (max. 1 Modul)
--	---	--	---	-------------------------

*Für Studierende, die zur Studienoption IBEA zugelassen wurden, gelten für den vorliegenden Wahlbereich gemäß § 2 Abs. 3 die Vorgaben der Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEa).

6. Internationales Studium (29 ECTS-Punkte)

Dieser Bereich vermittelt in interdisziplinärer Perspektive wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Zusammenhänge und macht ihre Wechselwirkungen sichtbar. Es bestehen zwei Varianten, vgl. § 10 Absatz 2 und Absatz 7.

6a. International Studies (Auslandsstudium) (29 ECTS-Punkte)

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammen-setzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
	Verschiedene Module, vorwiegend in den Kernthemen der BWL	Abhängig vom Angebot der ausländischen Hochschule	W	29

6b. International Cultural Studies (29 ECTS-Punkte)

Eine Belegung dieser Variante ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, denen eine Befreiung vom gesamten Auslandsstudium genehmigt wurde. Näheres ist § 10 Absatz 7 zu entnehmen.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammen-setzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
	Verschiedene Module aus dem Modulangebot im Bereich University-Wide-Electives	Die konkret belegbaren Module und zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie die jeweils zugehörige Prüfung sind den	W	29

		externen Modulkatalogen zu entnehmen		
--	--	--------------------------------------	--	--

7. Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)

Mit der Prüfung Bachelorarbeit zeigen Studierende, dass sie die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzen, einen komplexen Sachverhalt aus einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums bearbeiten und darlegen können.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
BA 450	Bachelorarbeit	Hausarbeit (10 Wochen) und Verteidigung (15 - 30 Min.)	P	12

Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer System
FSS	Frühjahrs-/Sommersemester
HWS	Herbst-/Wintersemester
B.Sc.	Bachelor of Science
Min.	Minuten
P	Pflicht-
WP	Wahlpflicht-
W	Wahl -